

Auswirkungen der EU-Pauschalreiserichtlinie auf Sportvereine

Zum 01.07.2018 ist die EU-Pauschalreiserichtlinie in Kraft getreten. Diese definiert neu, wer Reiseanbieter nach dem Gesetz ist und somit auch entsprechende Informationsleistungen und Absicherungen für die Reiseteilnehmer vorhalten muss. Auch Sportvereine können nach dem Gesetz Reiseanbieter sein. Wer davon betroffen ist und was dann zu beachten ist, fassen wir in diesem Merkblatt für Sie zusammen.

Wann ist ein Verein ein Reiseveranstalter?

Ein Verein gilt als Reiseanbieter, wenn er eine Reise anbietet, die mindestens zwei der folgenden Reiseleistungen beinhaltet:

- Übernachtung
- Beförderung
- Vermietung von KFZ
- Sonstige touristische Leistungen wie Führungen, Eintrittskarten, Skipässe oder Ausflüge

Oder wenn er in der Ausschreibung von Pauschalreise, Pauschale oder Packages spricht.

Ausgenommen von der EU-Pauschalreiserichtlinie sind:

- Tagesreisen (ohne Übernachtung), deren Preis weniger als 500 Euro beträgt
- Gelegenheitsveranstalter

Unter die Regel des Gelegenheitsveranstalters können Vereine fallen, wenn Sie maximal zwei Reisen im Jahr anbieten, die nur für Mitglieder zugänglich sind und den Reisen keine Gewinnerzielungsabsicht zu Grunde liegt.

Welche Pflichten haben Vereine als Reiseveranstalter?

Ist Ihr Verein gemäß den oben genannten Kriterien als Reiseveranstalter einzustufen, so haben Sie folgende Informationspflichten und Absicherungen zu erfüllen.

- Vorvertragliche Informationspflicht zu Eigenschaften der Reise
 - Die Reiseausschreibung muss genaue Angaben über die Art der Reise, die Leistungen, die Gruppengröße, die Reiseleitung sowie die Kosten enthalten.
 - Zusätzlich ist dem Reiseinteressenten diese Information nochmals auf einem Formblatt vor Vertragsabschluss darzustellen. Dort sind zu den oben genannten Punkten auch Angaben zu den Zahlungsmodalitäten, dem Reiseveranstalter und dem Reiserücktritt zu machen. Eine Vorlage finden Sie unter www.sportjugend-rheinland.de
- Aushändigung des Formblatts über die Rechte als Pauschalreisender vor Vertragsabschluss
 - Die Reiseinteressenten sind darüber zu informieren, dass es sich bei der gewählten Reise um eine Pauschalreise handelt. Sie sind über die ihnen zustehenden Rechte aufzuklären. Eine Vorlage hierzu finden Sie unter www.sportjugend-rheinland.de.

- Abschluss einer Insolvenzversicherung und Aushändigung des Sicherungsscheines
 - Sofern der Reisepreis, ganz oder in Teilen, vor der Reise erhoben wird, muss eine Insolvenzversicherung abgeschlossen werden. Dies kann über die ARAG-Sportversicherung geschehen. Bitte nehmen Sie hierzu Kontakt mit dem Versicherungsbüro auf.
 - Zusätzlich zum Abschluss der Insolvenzversicherung ist dem Reiseteilnehmer vor Erhebung des Reisepreises der sogenannte Sicherungsschein auszuhändigen. Diese können Sie ebenfalls über die ARAG-Sportversicherung beziehen.
- Aktualisierung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
 - Werden für die Vereinsreisen Allgemeine Geschäftsbedingen verwendet, so ist zu überprüfen, ob diese den Vorgaben der EU-Pauschalreiserichtlinie entsprechen.